

Satzung
der Ortsgemeinde Rehborn
über die Benutzung der Freizeitanlagen
(Grill- und Wanderhütten „Im Schlath“ und „Weinwieser-Häuschen“)
vom 28.08.2007

Der Ortsgemeinderat hat, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Ortsgemeinde betreibt, in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht, die Freizeitanlagen (Grill- und Wanderhütten) als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung dieser Einrichtungen Gebühren.

§ 2

Nutzungsrecht

(1) Die Freizeitanlagen stehen sowohl den Bürgern der Gemeinde Rehborn, als auch Auswärtigen für private Feiern zur Verfügung.

(2) Die Nutzung ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder eines von ihm Beauftragten möglich. Bei Zustimmung ist die Benutzung durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.

§ 3

Beantragung der Nutzung

(1) Die Benutzung der Freizeitanlagen muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten beantragt werden. Bei mehreren Anträgen entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs über die Vergabe.

(2) Bei jeder Veranstaltung bzw. Benutzung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Diese muss das 18. Lebensjahr erreicht haben.

§ 4

Nutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Nutzung des ersten Tages **20,00 €**. Bei einer Nutzung über mehrere Tage hinweg, erhöht sich die Gebühr um jeweils **10,00 €** pro Tag.
- (2) Die Ortsgemeinde Rehborn erhebt eine Kautions in Höhe von **50,00 €**. Sie wird mit dem Nutzungsbeginn fällig und ist bei dem für die Benutzungscoordination Zuständigen zu hinterlegen. Bei ordnungsgemäßem Hinterlassen der Freizeitanlage (wie vorgefunden) erhält der Nutzer die Kautions zurück.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Über Abweichungen der Festlegungen in Absatz (1) und (2) entscheidet der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

§ 5

Reinigungspflicht

(1) Die benutzten Freizeitanlagen (Gebäude und Außenanlagen) sind vom jeweiligen Nutzer, vor der Rückgabe an die Gemeinde (spätestens bis 10.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages), zu reinigen. Der angefallene Müll ist vom Benutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Reinigung sowie der Zustand der Anlage wird abschließend vom Ortsbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person überprüft.

(2) Bei Nichtbefolgen der Reinigungspflicht haben die Benutzer bzw. die verantwortliche Person die angefallenen Kosten entsprechend dem Wiederherstellungsaufwand an die Ortsgemeinde zu entrichten.

§ 6

Schadenshaftung

Für alle Beschädigungen an der Freizeitanlage, die während oder durch eine vereinbarte Nutzung entstanden sind, haftet der Benutzer bzw. die verantwortliche Person in voller Höhe.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Eigenhaftungspflichtansprüche

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftungspflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Freizeitanlagen entstehen.

§ 9

Verhaltensregeln

(1) Es ist darauf zu achten, dass der Lautstärkepegel an den Freizeitanlagen angemessen ist, damit sich Nachbarn und Jagdpächter nicht gestört fühlen. Es gilt das jeweilige Landesemissionsschutzgesetz.

(2) Geeignetes Brennmaterial ist mitzubringen und nicht im benachbarten Wald zu holen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. Aug. 2007 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Benutzungsordnungen.

Rehborn, den 28.08.2007

Ortsgemeinde Rehborn



Arnd Gillmann

Ortsbürgermeister

